Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1932)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-650681

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1932.

Art. 98 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden schreibt vor, dass der Generalprokurator zu Ende jedes Jahres und in der Zwischenzeit, so oft es verlangt wird, dem *Obergericht* einen vollständigen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege und die zu seiner Kenntnis gelangten Mängel einreiche.

Nach Stellung und Aufgabe, wie sie in dem Gesetz über die Gerichtsorganisation umschrieben sind, beschränken sich die eigenen, direkten Beobachtungen des Generalprokurators auf die Strafrechtspflege der Anklage- und Strafkammer und des Kassationshofes des Obergerichtes.

Soweit die Strafrechtspflege durch die Organe der gerichtlichen Polizei und durch die erstinstanzlichen Richter und Gerichte ausgeübt wird, ist der Generalprokurator angewiesen auf die Berichterstattung dieser Organe und der Bezirksprokuratoren.

Solche Berichte sind vorgesehen seitens der Gerichtspräsidenten über ihre Amtsführung und über diejenige der von ihnen präsidierten Gerichte (Amtsgerichte), aber da sowohl Zivil- wie Strafrechtspflege darin inbegriffen sind, so gehen diese Berichte direkt an das Obergericht.

Ferner haben die Bezirksprokuratoren jährlich dem Generalprokurator einen Bericht einzureichen über ihre, der Bezirksprokuratoren, Amtsführung.

Der Generalprokurator ist deshalb eigentlich nicht in der Lage, einen sogenannten «Vollständigen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege im Kanton» abzugeben, gestützt auf das, was amtlich zu seiner Kenntnis gelangt; es bedürfte für einen solchen Bericht eingehender, zeitraubender und kostspieliger Studien. Was an Strafprozessen infolge Appellation an die obere Instanz kommt oder der Anklagekammer zur Beschlussfassung überwiesen wird, ist ein so geringer Prozentsatz der Arbeit der Bezirksbeamtungen, dass sich daraus ein bestimmter Schluss auf die allgemeine Strafrechtspflege nicht ziehen lässt.

Dafür lässt der Generalprokurator zu Anfang jedes Jahres durch die Bezirksprokuratoren eine statistische Zusammenstellung aller im Berichtsjahr in den Amtsbezirken behandelten Strafsachen aufstellen nach einem zu diesem Zwecke aufgestellten Formular. Diese Zusammenstellung kommt dann jeweilen im Geschäftsbericht des Obergerichts unter der Rubrik: «Tabelle über die Zahl der im Berichtsjahr eingelangten und von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten behandelten Strafanzeigen» zum Ausdruck und gibt eine Übersicht über den Stand der Strafrechtspflege in den Amtsbezirken, entsprechend dem in Art. 98 G. O. (hievor) erwähnten Bericht.

Mit den Mängeln in der Strafrechtspflege verhält es sich ähnlich. Auch hier ist der Generalprokurator auf die Berichterstattung der Bezirksprokuratoren angewiesen oder auf das, was sonstwie gerichtsnotorisch wird, oder — auf die Presse.

Dabei kann es sich aber nur um Mängel allgemeiner Natur, nicht aber um Verfehlungen einzelner Organe handeln, die disziplinarisch behandelt werden.

Soweit die Berichte der Bezirksprokuratoren vorliegen, so wird einmal gerügt, dass die Untersuchung in Kriminalfällen häufig über Gebühr hingezogen und auch erschwert wird durch das verspätete Einlangen gerichtlich-medizinischer Gutachten.

Der Bezirksprokurator des Jura macht darauf aufmerksam, dass die Bevölkerung des Amtes Pruntrut beunruhigt sei durch den Mangel an Energie in der Strafverfolgung bei den in letzter Zeit so häufigen Brandstiftungsfällen. In der Tat ist es bemühend, wenn man sehen muss, dass das Ergebnis eifriger und oft mühevoller Arbeit der Fahndungspolizei auf dem Untersuchungsrichteramt nicht zur Auswirkung kommt.

Andere Mängel, die sich zur Aufnahme in diesen Bericht eignen, sind durch die Bezirksprokuratoren nicht releviert worden.

Dagegen dürfen als gerichts- und offenbar auch pressenotorisch bezeichnet werden die mangelhaften Zustände auf dem Untersuchungsrichteramt Bern, mangelhaft in bezug auf die Organisation dieser Amtsstelle, die wohl früher den Bedürfnissen entsprochen hat, heute aber kaum mehr genügt.

Früher besorgte *ein* Untersuchungsrichter dieses Amt, später mit zunehmender Geschäftslast musste eine zweite Untersuchungsrichterstelle geschaffen werden, und heute ist die Zahl der vom Untersuchungsrichteramt zu behandelnden Geschäfte so gross, dass auch zwei Untersuchungsrichter nicht mehr genügen.

Daher kommt es, dass Strafuntersuchungen im allgemeinen lange nicht zum Abschluss gebracht werden können. Schwere Kriminalfälle können z. B. nicht in einem Zug durchgeführt werden, weil daneben auch alle andern laufenden Geschäfte behandelt werden müssen. Das bringt denn auch mit sich, dass gegebenen Falles die *Untersuchungshaft* unverhältnismässig lange dauert. Dies ist um so schlimmer, weil die hygienischen Verhältnisse im Berner Untersuchungsgefängnis modernen Anforderungen durchaus nicht entsprechen. Trotz eifriger Schwefelung usw. können gewisse Zellen von Ungeziefer einfach nicht befreit werden — durchgehender Holzzementbelag ist das wenigste, das hier verlangt werden muss. Ein weiterer Übelstand liegt namentlich bei längerer Untersuchungshaft darin, dass die Untersuchungsgefangenen keine Gelegenheit haben, sich jeden Tag einige Zeit an der frischen Luft zu bewegen. Was für Strafgefangene im Interesse der Gesundheit vorgeschrieben ist, sollte bei Untersuchungsgefangenen jedenfalls nicht fehlen.

Die zunehmende Geschäftslast hat nun im Laufe der Jahre zwangsläufig, wenn man so sagen darf, einen ungesetzlichen Zustand geschaffen, indem die Aktuare der beiden Untersuchungsrichter gewisse Untersuchungshandlungen selbständig — also gewissermassen als ausserordentliche Untersuchungsrichter — vornehmen. Es wurde mir gemeldet, dass z. B. Rogatorien — also Untersuchungshandlungen auf Ansuchen anderer Gerichtsstellen — ausschliesslich von den Aktuaren allein besorgt werden. Dabei sind im Amtsbezirk Bern im Jahre 1931 allein 1534 solcher Rogatorien durchgeführt worden.

Das hatte z. B. zur Folge, dass am 29. November 1932 die Kriminalkammer im Falle des Raubes im Notariatsbureau Born (8. Juni 1932) eine wegen wissentlich falscher Zeugenaussage mitangeschuldigte Frau, trotz ihres Geständnisses, freisprechen musste, weil deren falsche Aussage nicht vor dem ordentlichen Untersuchungsrichter, sondern nur vor dem seither flüchtig gewordenen Aktuar Steck gemacht worden war.

Eine Tageszeitung der Stadt Bern hat damals sehr zutreffend geschrieben: «Es ist in hohem Grade begrüssenswert, dass die Kammer im Interesse aller in Strafuntersuchung Stehenden mit diesem Freispruch deutlich ihre Meinung in dieser Sache dokumentiert. Der Fall Steck hat vielleicht das eine Gute, auch einmal die Frage auf die Tagesordnung zu bringen, wie weit aus Sparrücksichten die Überlastung der Untersuchungsrichter überspitzt werden darf.»

Es ist also eine dringende Notwendigkeit, dass die zuständige Behörde eine Organisation der Strafuntersuchung wenigstens für den Bezirk Bern schafft, welche den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen besser entspricht als die bisherige.

Im Kanton Baselstadt z. B. ist Strafverfolgungsbehörde die Staatsanwaltschaft, aber zusammengesetzt aus dem ersten Staatsanwalt, 5 Staatsanwälten und 5 Staatsanwaltssubstituten. Wie im Kanton Bern wirkt ein Kriminalkommissariat mit. Daneben ist aber für besonders verwickelte Fälle ein Untersuchungsrichteramt vorgesehen, bestehend aus dem Vorsteher, 4 ordentlichen und einem ausserordentlichen Untersuchungsrichter.

Im Kanton Zürich liegt die Strafuntersuchung in Händen der Bezirksanwaltschaft. Für den *Bezirk* Zürich z. B. setzt sich die Bezirksanwaltschaft zusammen aus 23 Bezirksanwälten.

In Basel wie in Zürich ist so die Möglichkeit gegeben, dass ein Untersuchungsbeamter sich zeitweise ausschliesslich mit einem einzigen besonders schwierigen Fall beschäftigt — und was das für enorme Vorteile bietet, wird jedermann bestätigen, der sich einmal mit Kriminalistik beschäftigt hat.

Bern, im Juni 1933.

Der Generalprokurator:

Tschanz.